

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0722021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 21.12.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik nebst Kommentierung. Sie ist am 2. Dezember 2021 auf dem Profil des Users [...] öffentlich eingestellt worden. Die Grafik zeigt den bayerischen Ministerpräsidenten M. S. in einem Porträt, das wie ein in Öl gemaltes Gemälde wirkt. Das Porträt schafft Assoziationen zu Adolf Hitler, indem der Scheitel etwas höher gezogen ist und unterhalb der Nase – dort wo beim Original das Hitlerbärtchen ist – die Worte „Mein Impf“ in schwarzer Schrift stehen.

Der dazu verfasste Kommentar lautet:

„Zu blöd eine Autobahngebühr zu erstellen, aber eine Impfpflicht wollen. Solltest mal zum Arzt gehen Junge.“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde hält dies – ohne weitere Begründung – für einen Verstoß gegen § 186 StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Inhalt der Grafik und der erläuternde Text erfüllen nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

In Betracht kommt zunächst eine Strafbarkeit nach §§ 186 und 187 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Für eine Verleumdung gemäß § 187 StGB müsste durch den [...] -Beitrag eine unwahre Tatsachenbehauptung in Beziehung auf Herrn S. getätigt worden sein.

Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (*Kühl* in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2).

Der Verfasser des gerügten Beitrags äußert, dass M. S. eine Impfpflicht wolle. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Im Bericht aus Berlin der ARD sprach sich M. S. am 28. November 2021 für eine Impfpflicht aus, sie sei „die einzige Chance, um aus dieser Endlosschleife herauszukommen.“ Eine Verleumdung scheidet daher aus.

Auch ist keine Tathandlung nach § 186 StGB (üble Nachrede) einschlägig. Auch für das Vorliegen einer üblen Nachrede ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Formulierung „zu blöd eine Autobahngebühr zu erstellen“ wirkt auf den ersten Blick wie eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Im zu prüfenden Kontext handelt es sich jedoch um eine Zuspitzung der eigentlich gemeinten Aussage „ich halte ihn für fachlich nicht kompetent“. Die Formulierung stellt damit eine Meinungsäußerung dar, die Herrn S. die Fachkompetenz streitig macht. Sie ist im Ergebnis von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Insbesondere stellt die Formulierung, dass jemand zu blöd für etwas sei, keine Ehrverletzung dar. Eine solche Formulierung gehört vielmehr zum Alltag in der politischen Auseinandersetzung und im demokratischen Ringen um Aufmerksamkeit.

2.

Ausführlich hat sich der Prüfausschuss weiterhin mit dem Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) auseinandergesetzt.

Eine solche könnte zunächst in der Aufforderung „Solltest mal zum Arzt gehen Junge.“ liegen. Zwar liegt eine Unterstellung nahe, dass der Äußerer dem Betroffenen eine Krankheit, womöglich gar eine Geisteskrankheit, zuschreibt. Es ist aber genauso die Interpretation möglich, dass Herr S. sich im Rahmen eines Arztbesuches über eine Impfpflicht informieren sollte. Insofern scheidet hier bereits aufgrund des Äußerungsgehaltes eine Ehrverletzung aus.

Schließlich stellt auch die Grafik keine Beleidigung dar. Sie soll zwar ohne Zweifel Assoziationen zu Adolf Hitler wecken. Sie geht aber aus Sicht des Prüfausschusses über eine grobe Geschmacklosigkeit nicht hinaus. Das Gesicht von M. S. ist insofern im Rahmen einer Parodie ähnlichen Bearbeitung verfremdet worden. Durch die Einbindung der einen Bart ersetzenden Worte „Mein Impf“ werden Gedanken an „Mein Kampf“ und das Hitlerbärtchen geweckt.

Diese Stilmittel sind im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig. M. S. muss sich im Rahmen der politischen Auseinandersetzung auch geschmacklose Vergleiche gefallen lassen.

Soweit darüber hinaus eine Ahndung nach § 33 KunstUrhG (Recht am eigenen Bild) in Betracht kommt, fällt diese Norm jedenfalls nicht in den Schutzbereich des NetzDG.

3.

Der Inhalt der Grafik erfüllt auch nicht den Straftatbestand des § 86a StGB, da es sich bei der streitgegenständlichen Grafik um kein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB handelt.

FSM

Die Abbildung enthält kein Hakenkreuz oder sonstiges Symbol, das direkt mit Adolf Hitler in Verbindung gebracht werden kann. „Mein Kampf“ ist auch keine Parole gemäß § 86a Abs. 2 StGB, so dass die Abwandlung „Mein Impf“ erst recht nicht tatbestandsmäßig ist.

Es ist nicht erkennbar, dass darüber hinaus noch weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.